|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0924 |
| Titel | Bezirksanwaltschaft Zürich. |
| Datum | 27.04.1944 |
| P. | 377–378 |

[*p. 377*] Bei der Wiederbesetzung der durch die Wahl des außerordentlichen Bezirksanwaltes Dr. Baur zum ordentlichen Bezirksanwalt, durch die Kündigung an den außerordentlichen Bezirksanwalt Dr. Rickenbacher sowie durch den bevorstehenden Ablauf der Anstellungsfrist des außerordentlichen Bezirksanwaltes Dr. Meyer, in Zürich, freigewordenen Stellen des siebenten, des achten und des neunten außerordentlichen Bezirksanwaltes des Bezirks Zürich wurde für die Stelle des achten außerordentlichen Bezirksanwaltes des Bezirksgerichts Zürich der Bewerber Dr. iur. Peter Fink, geboren am 7. Juli 1914, von Winterthur und Schaffhausen, verheiratet, 1 Kind, reformiert, Oblt. Fest. Art. Kp. 15, Leutnant der Kantonspolizei in Zürich, in Aussicht genommen, doch konnte darüber noch nicht endgültig Beschluß gefaßt werden, weil abzuwarten war, ob der im Militärdienst befindliche Dr. Fink seine Bewerbung aufrechterhalten werde, obgleich ihm Zusicherungen darüber, daß es sich um eine Anstellung auf lange Frist handle, nicht gegeben werden können. Die Justizdirektion hat am 24. März 1944 folgende Zuschrift an Dr. Fink gerichtet:

„Die Zahl der außerordentlichen Bezirksanwälte des Be zirks Zürich betrug vor Kriegsausbruch sieben, sank dann einige Zeit auf sechs, erhöhte sich im Jahre 1943 auf zehn, betrug seit dem 1. Januar 1944 noch neun, gegenwärtig noch acht und würde infolge weiterer Mutationen bis 15. April 1944 auf sechs sinken, doch soll sie gemäß vorliegenden Anträgen der Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich und der Staatsanwaltschaft jetzt auf neun erhöht werden.

Sie haben sich um eine der zu besetzenden Stellen als außerordentlicher Bezirksanwalt beworben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es sich um eine Anstellung auf lange Frist handle.

Die außerordentlichen Bezirksanwälte des Bezirks Zürich sind entweder auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt gegenseitig jederzeit freistehender Kündigung auf das Ende des der Kündigung folgenden Monates oder auf bestimmte Fristen von einigen Monaten oder höchstens einem Jahr angestellt. Für Sie käme die Anstellung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt gegenseitig jederzeit freistehender Kündigung auf das Ende des der Kündigung folgenden Monates in Frage, und zwar ständen Sie unter den außerordentlichen Bezirksanwälten des Bezirkes Zürich vorläufig an achter Stelle. Befriedigende Leistungen sowohl bei Ihnen als bei den andern außerordentlichen Bezirksanwälten vorausgesetzt, würde bei einem nötig werdenden Abbau zunächst dem Inhaber der neunten, dann dem Inhaber der achten Stelle gekündigt usw.

Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß bis Ende dieses Jahres neun außerordentliche Bezirksanwälte bei der Bezirksanwaltschaft Zürich angestellt bleiben müssen. Wenn weder die Geschäftslast noch die Militärdienstleistungen und Krankheitsfälle abnehmen, wird es noch länger bei diesem Personalbestand bleiben müssen. Wahlen ins Bezirksgericht, Rücktritte usw. führen gelegentlich zu Mutationen, bei denen Sie von der achten an die siebente oder sechste Stelle rücken könnten, aber Zusicherungen sind selbstverständlich nicht möglich. Wird ein Abbau der Zahl der außerordentlichen Bezirksanwälte des Bezirks Zürich nötig, so wird man darauf achten, Stelleninhaber, deren Leistungen befriedigten, anderweitig zu verwenden, aber auch in dieser Beziehung kann eine bindende Zusicherung nicht gegeben werden.

Im Falle Ihrer Anstellung als außerordentlicher Bezirksanwalt würden wir dem Regierungsrat beantragen, Ihnen bei dem Vorrücken aus der 10. in die 12. Besoldungsklasse drei zurückgelegte Dienstjahre anzurechnen, sodaß Ihre Grundbesoldung Fr. 8508 betragen würde.

Wir ersuchen Sie, uns bis zum 31. März 1944 endgültig zu berichten, ob Sie Ihre Bewerbung um die Stelle eines außerordentlichen Bezirksanwaltes aufrechterhalten.“

Mit Zuschrift vom 29. März 1944 erklärt Dr. Fink, daß er unter den in der erwähnten Zuschrift der Justizdirektion genannten Bedingungen seine Bewerbung für die Stelle eines außerordentlichen Bezirksanwaltes aufrechterhalte. Der Bewerber hat in Winterthur die Primarschule und das Gymnasium der Kantonsschule besucht, nach bestandener Maturität in Zürich und je ein Semester in Paris und Berlin Jurisprudenz studiert und 1939 an der Universität Zürich mit einer Dissertation über die Tötungsdelikte im schweizerischen Strafgesetzbuch das juristische Doktorexamen, ferner im Jahre 1942 auch das Rechtsanwaltsexamen bestanden. Von 1939 bis 1941 war Dr. Fink Auditor des Bezirksgerichts Winterthur, und seit 15. April 1942 ist er Leutnant der Kantonspolizei in Zürich. Dr. Fink ist auch sprachenkundig. Auf Grund seiner juristischen Bildung, Gerichtspraxis und Praxis als Leutnant der Kantonspolizei dürfte er sich gut für das Amt eines außerordentlichen Bezirksanwaltes eignen. Das Polizeikommando wünscht, daß der Übertritt des Dr. Fink zur Bezirksanwaltschaft nicht vor Mitte Mai 1944 erfolge, damit inzwischen ein Amtsnachfolger als Leutnant der Kantonspolizei gewählt werden könne.

Bei der Wahl als Leutnant der Kantonspolizei wurde Dr. Fink im Regierungsratsbeschluß Nr. 1063 vom 16. April 1942 ein Dienstjahr angerechnet, sodaß ihm zurzeit in der zehnten Besoldungsklasse drei zurückgelegte Dienstjahre angerechnet sind und seine Jahresgrundbesoldung zurzeit Fr. 7536 beträgt. Die Kommission für Personal- und Besoldungsfragen beantragt, die neue Besoldung von Dr. Fink unter Anrechnung von zwei Dienstjahren auf Fr. 8232 festzusetzen.

Auf Antrag der Justizdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Zum außerordentlichen Bezirksanwalt des Bezirks Zü- // [*p. 378*] rich wird mit Amtsantritt gemäß Dispositiv II auf unbestimmte Zeit ernannt: Dr. iur. Peter Fink, geboren am 7. Juli 1914, von Winterthur und Schaffhausen, in Zürich, bisher Leutnant der Kantonspolizei. Das Anstellungsverhältnis kann sowohl vom Kanton, vertreten durch die Justizdirektion, als durch Dr. Fink selbst jederzeit auf das Ende des nächsten der Kündigung folgenden Monates gekündigt werden.

II. Der Amtsantritt erfolgt auf einen zwischen den Direktionen der Polizei und der Justiz zu vereinbarenden Zeitpunkt, womöglich ca. Mitte Mai 1944.

III. Die Grundbesoldung des Dr. iur. Peter Fink als außerordentlicher Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich wird vom Zeitpunkt des Amtsantrittes an in der 12. Besoldungsklasse unter Anrechnung von zwei zurückgelegten Dienstjahren auf Fr. 8232 festgesetzt. Nächste Besoldungserhöhung auf den 1. Januar 1945.

IV. Mitteilung an: a) Dr. iur. Peter Fink, Leutnant der Kantonspolizei, Ackersteinstraße 133, Zürich (im Dispositiv); b) die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich; c) die Staatsanwaltschaft; d) die Finanzdirektion; e) die Polizeidirektion; f) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]